

8.3 Lohnabrechnung oder Steuererklärung

Die Zuzahlungen sind **im Lohnsteuerabzugsverfahren** zu berücksichtigen, es sei denn, aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage ergibt sich etwas anderes.

Wurde **der Sachbezug vom Arbeitgeber nicht um das Nutzungsentgelt gemindert** (z. B., weil es arbeitsvertraglich ausgeschlossen wurde) oder wurde die Minderung falsch berechnet, ist der Steuervorteil nicht verloren. Der Arbeitnehmer kann **das Nutzungsentgelt auch in seiner Einkommensteuererklärung** geltend machen und den Bruttoarbeitslohn in entsprechender Höhe reduzieren.

Damit das Finanzamt den Vorgang prüfen kann, muss **die Nutzungsvereinbarung vorgelegt, das Nutzungsentgelt nachgewiesen** und dargelegt werden, **wie der Arbeitgeber den Vorteil bisher als Sachbezug versteuert hat**. Im Anschluss werden dem Arbeitnehmer durch den geringeren Bruttoarbeitslohn die zu viel entrichteten Lohnsteuern (**nicht aber die Sozialabgaben**) erstattet.